Höfener Chronik

www.hoefen-enz.de

Diese Ausgabe erscheint auch online

Nr. 45 • 10. November 2023

#Wir gegen Gewalt!

Inklusive Veranstaltungsreihe und Selbstverteidigungskurse

Kostenlose inklusive Selbstverteidigungskurse

Für Menschen jeden Alters, mit und ohne Behinderung, zur Stärkung des Selbstvertrauens und wertvollen Tipps und Tricks zur Selbstverteidigung.

13.11. 17:30 – 19:00 Uhr Enzauenhalle Höfen
17.11. 17:30 – 19:00 Uhr Stadthalle Nagold
21.11. 18:30 – 20:00 Uhr Gymnastikraum Walter-Lindner-Sporthalle Calw

ANMELDUNG UNTER

KONTAKTDATEN DER VERANSTALTERINNEN
Jasmin Schrag
Kommunale Behindertenbeauftragte
Tel 0152/25621323
E-Mail Jasmin.Schrag@kreis-calw.de

Sarah Tonhauser
Gleichstellungsbeauftragte Landkreis Calw
Tel 07051/160-253
E-Mail Sarah.Tonhauser@kreis-calw.de

Wir danken unseren Kooperationspartnern/innen:

CALW · HÖFEN an der Enz · Stadt Nagold

ORANGE THE WORLD Wir machen mit bei Orange the world!
Mehr Infos unter www.kreis-calw.de/gleichstellung

Wir gegen Gewalt!
Inklusive Veranstaltungsreihe und Selbstverteidigungskurse
Nähere Infos auf Seite 6

Jubiläum 110 Jahre

Kleintierzüchterverein Höfen an der Enz

Lokalschau am 25. + 26.11.2023

in der Enzauenhalle, Höfen an der Enz

Kleiner Festabend

am Samstag, 25. November 2023

Programm – Beginn um 19:30 Uhr
Begrüßung durch 1. Vorstand Alfred Weltsch
Grußwort des Bürgermeisters, Heiko Stieringer
Grußwort des Kreisverbandsvorsitzenden, Ralf Hartig
Wie alles begann – kurzer Rückblick, Gunter Schäfer
Tierandacht, Diakon Günter Duvivier
Siegerehrung der Lokalschau
Musikalische Unterhaltung durch unsere DJs

Eintritt ist an beiden Tagen frei - Wir freuen uns auf Sie!
...und am Sonntag: Mittagessen, Kaffee und Kuchen, Tombola!
Samstag ab 17 Uhr und Sonntag ab 11 Uhr geöffnet!

Evangelische
Kirchgengemeinde
Höfen

Jagdhornbläser Albtal

Abendliche

Hubertusfeier

am Sonntag den 12. November 2023
Beginn 18.00 Uhr
evangelische Kirche Höfen

Gestaltung:

Pfarrer Kohnle
Pfarrer Rathgeber

Liturgie

Jagdhornbläser Albtal
(Parforcehorn in ES)

NOTDIENSTE

Ärztlicher Notfalldienst

Die Bevölkerung wird von den Ärzten der **Notfallpraxis Neuenbürg** versorgt. Notfalldienst in den Räumen des **Krankenhauses Neuenbürg** mit folgender Adresse:

Notfallpraxis, Marxzeller Straße 46,
75305 Neuenbürg, Tel. 01805 19292-157

Notdienstzeiten:
Mo./Di./Do.: 19 Uhr bis jeweils Folgetag 7 Uhr,
Mi., 14 Uhr bis Do., 7 Uhr; Fr., 16 Uhr bis Mo., 7 Uhr

Weitere Möglichkeit einer diensthabenden Notfallpraxis:

Allgemeine Notfallpraxis Calw
Kreisklinikum Calw-Nagold – Kliniken Calw
Eduard-Conz-Straße 6, 75365 Calw

Notdienstzeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag 8 bis 21 Uhr

Allgemeine Notfallpraxis Freudenstadt
Krankenhaus Freudenstadt
Karl-von-Hahn-Str. 120, 72250 Freudenstadt

Notdienstzeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag 9 bis 21 Uhr

Die **einheitliche Rufnummer** für den ärztlichen Notfalldienst lautet **116117.**
In lebensbedrohlichen Situationen Rettungsdienst **112**

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Kreis Calw: 116117
Notdienstzeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag 8 bis 21 Uhr

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Kreis Calw: 116117
Notdienstzeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag 8 bis 21 Uhr

Notfallpraxis Kinder Freudenstadt
Krankenhaus Freudenstadt: 116117
Karl-von-Hahn-Str. 120, 72250 Freudenstadt
Notdienstzeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag 9 bis 15 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

0761 12012000 Es erfolgt eine Bandansage.
Hier müssen Sie Ihre Postleitzahl angeben und im Weiteren werden Ihnen Zahnärzte heimatnah benannt.

Sonntagsdienst der Apotheken

Die Apotheken-Notdienst-Telefon-Nummer
(deutschlandweit rund um die Uhr kostenfrei)
lautet: Festnetz Telefon 0800 0022833,
mobil 22833 (0,69 Euro/min)

Von Samstag, 11.11., 08:30 Uhr bis Sonntag, 12.11., 08:30 Uhr
Kloster-Apotheke Calw-Hirsau, Liebenzeller Str. 30,
75365 Calw (Hirsau), Tel. 07051 51444,
www.kloster-apotheke-calw.de

Von Sonntag, 12.11., 08:30 Uhr bis Montag, 13.11., 08:30 Uhr
Apotheke im Arlinger Pforzheim-Arlinger, Arlinger Str. 37,
75179 Pforzheim (Arlinger), Tel. 07231 4197164,
www.apotheke-pforzheim.com
Obere Apotheke Bad Liebenzell, Sonnenweg 5,
75378 Bad Liebenzell, Tel. 07052 3564,
www.obere-apotheke-nagel.de

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. 07231 1332966

Impressum
Amtsblatt der Gemeinde Höfen. Herausgeber: Gemeinde Höfen an der Enz, Wildbader Straße 1, 75339 Höfen an der Enz. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Heiko Stieringer, Wildbader Straße 1, 75339 Höfen an der Enz. Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot. Anzeigenberatung: Außenbüro Ettlingen, Tel.: 07243 5053-0, Fax: 07243 5053-10. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Soziale Dienste

Gemeinsam Wege finden

Diakonie
Diakonieverband
Nördlicher Schwarzwald

Ambulante Krebsberatungsstelle für den Landkreis Calw
Der Diakonieverband Nördlicher Schwarzwald bietet seit dem 01.01.2023 in Nagold eine ambulante Krebsberatung für Menschen aus dem Landkreis Calw an. Finanziell gefördert durch den GKV.
Das Angebot richtet sich an Betroffene einer Krebserkrankung sowie deren Angehörige, denn wer von einer Krebserkrankung betroffen ist, für den sind viele Fragen offen. Für Erkrankte und ihr Umfeld ist die Perspektive in der neuen Situation oft unklar und mit maßgeblichen Einschnitten im Lebensalltag verbunden. Körperliche und psychische Belastungen, Behandlungsfolgen, Zukunftssorgen und Ängste können zu erheblichen Veränderungen im persönlichen, familiären oder beruflichen Umfeld führen. Auch nach Abschluss einer medizinischen Behandlung können sich neue Fragen und Herausforderungen ergeben, mit denen uns Betroffene aufsuchen können. Ansprechperson ist Frau Cathrin Spandl (Sozialpädagogin, -therapeutin/ in Weiterbildung Psychoonkologie).
Zugang und Beratungsmöglichkeiten:
Mit telefonischer Terminvergabe über 07452 8410-29
zu den Telefonsprechzeiten:
Mo., bis Fr.: 9:00 bis 12:30 Uhr
Di., + Do.: 14:00 bis 16:00 Uhr / Mi.: 14:00 bis 17:00 Uhr
Die Beratung kann persönlich, telefonisch, per Video, per E-Mail, oder bei Bedarf als Hausbesuche erfolgen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

HÖFEN an der Enz

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten Sie freundlich darauf hinweisen, dass Sie zukünftig bitte bei allen Anliegen im Rathaus vorab einen Termin vereinbaren.

Wir wollen dadurch sicherstellen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter dann auch für Sie die Zeit hat, die für Ihr Anliegen erforderlich ist.

Hierdurch ersparen wir Ihnen unnötige Wartezeiten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung

Aus dem Höfener Rathaus

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen
Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen.
Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.
Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann beim **Einwohnermel-**

deamt der Gemeinde Höfen an der Enz, Wildbader Str. 1, 75339 Höfen an der Enz eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.
Ihre Gemeindeverwaltung - Einwohnermeldeamt

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium
Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.
Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß §12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.
Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Höfen an der Enz, Einwohnermeldeamt - Frau Kubach -, Wildbader Straße 1, 75339 Höfen an der Enz, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.
Ihre Gemeindeverwaltung - Einwohnermeldeamt

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen
Es ist in unserer Gemeinde ein alter und auch gerne gepflegter Brauch, die Geburtstage ab dem 70. Lebensjahr im Mitteilungsblatt „Höfener Chronik" und den Tageszeitungen „Schwarzwälder Bote" und „Pforzheimer Zeitung" zu veröffentlichen.
Durch Inkrafttreten des Meldegesetzes vom 01.11.2015 dürfen nur noch 70. Geburtstage, jeder fünfte weitere Geburtstag (70., 75., 80., 85., 90., 95.) und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Veröffentlichung und die Übermittlung an Presse und Rundfunk darf nicht erfolgen, soweit eine Auskunftssperre besteht oder der Betroffene mitteilt, dass die Veröffentlichung seiner Daten unterbleiben soll. Abgedruckt werden Vornamen, Familiennamen, Wohnort sowie das Datum des Jubiläums.
Einwohner der Gemeinde Höfen an der Enz, die künftig eines der genannten Jubiläen begehen und **keine** Veröffentlichung wünschen, werden gebeten, dies mindestens 4 Wochen vor dem Jubiläum der Gemeindeverwaltung, Frau Kubach, Telefon 07081-7840 telefonisch, per E-Mail (marion.kubach@hoefen-enz.de) oder anhand des unten abgedruckten Formulars mitzuteilen. **Alters- und Ehejubilare, die bereits in den vergangenen Jahren erklärt haben, dass ihre Daten nicht veröffentlicht werden sollen, brauchen diese Erklärung nicht abgeben.**

Rückantwort:
Gemeinde Höfen an der Enz
Einwohnermeldeamt
Wildbader Straße 1
75339 Höfen an der Enz

Antrag auf Nichtveröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Name, Vorname:_____

Adresse:_____

Telefon-Nr. für evtl. Rückfragen:_____

☐ **Geburtstagsjubiläum** (*)
☐ **Ehejubiläum** (*)
(*) **Zutreffendes bitte ankreuzen**

Höfen an der Enz, den _____ _____
(Datum) (Unterschrift)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage
Die Meldebehörde darf gemäß§ 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft
erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.
Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.
Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Höfen an der Enz, Einwohnermeldeamt - Frau Kubach -, Wildbader Str. 1, 75339 Höfen an der Enz, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.
Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Höfen an der Enz, Einwohnermeldeamt - Frau Kubach -, Wildbader Str. 1, 75339 Höfen an der Enz eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Winter steht vor der Tür …
Dies nimmt die Ortsverwaltung zum Anlass, die Bürgerinnen und Bürger über die Bestimmungen der Räum- und Streupflichtsatzung der Gemeinde Höfen an der Enz zu informieren:

Wer muss räumen?
Die Straßenanlieger, also Hauseigentümer oder -besitzer (Mieter).

Was muss geräumt werden?
Gehwege, die an einer Straße liegen, auch Geh- und Radwege. Sofern kein Gehweg vorhanden ist, ist der Fahrbahnrand der Straße auf einer Breite von 1,00 m zu räumen (z. B. in verkehrsberuhigten Bereichen).

Welche Streumittel dürfen verwendet werden?
Sand, Split oder Asche. Die Verwendung von Salz ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken - der Umwelt zuliebe.

Zu welchen Zeiten muss geräumt werden?
Werktags müssen die o. g. Flächen bis 7.00 Uhr geräumt und bestreut sein, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr. Bei Bedarf ist auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Die Pflicht endet um 20.00 Uhr.

Bitte unterstützen Sie unsere Bauhof-Mitarbeiter, indem Sie Ihr Fahrzeug nicht am Straßenrand parken! Auch schmälere Gehwege können nicht geräumt werden, wenn Fahrzeuge zu dicht am Gehwegrand abgestellt sind.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, der Räum- und Streupflicht nachzukommen, so besteht die Möglichkeit, gegen Entgelt einen örtlichen Hausmeisterservice zu beauftragen. Für Rückfragen steht Ihnen das Ordnungsamt der Gemeinde unter Telefon 07081 / 784-31 gerne zur Verfügung.

Behinderung durch Anpflanzungen an Straßen und Gehwegen
Auch in diesem Jahr möchten wir alle Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen, Gehwegen und Feldwegen bitte, ihre Hecken, Sträucher, Bäume und sonstige Anpflanzungen zu überprüfen und erforderlichenfalls, im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar, zurückzuschneiden. Wenn

es durch den Bewuchs zu einer Gefährdung des Straßenverkehrs kommt, ist in Ausnahmefällen auch ein Rückschnitt außerhalb dieses Zeitraumes erforderlich und zulässig. Gehwege müssen bis zu einer Höhe von 2,5 m von hereinragenden Ästen freigehalten werden. Straßen und Feldwege sind bis zu einer Höhe von 4,5 m freizuhalten. Im Bereich von Sichtfeldern an Straßeneinmündungen sind Anpflanzungen mit einer Höhe über 80 cm nicht zulässig. Dies ist erforderlich, damit die Kraftfahrer eine ausreichende Halte- und Anfahrsicht haben. Wir bitten auch darauf zu achten, dass Verkehrszeichen durch Anpflanzungen nicht verdeckt werden. Diese Schutzmaßnahmen sind nicht nur aus Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit notwendig, sondern auch im Interesse der Grundstückseigentümer. Bei Unfällen, die auf fehlende Sicht bzw. auf nicht ordnungsgemäß zurückgeschnittene Bepflanzung zurückzuführen sind, kann der betreffende Grundstückseigentümer in Haftung genommen werden.

Ihr Ordnungsamt der Gemeinde Höfen an der Enz

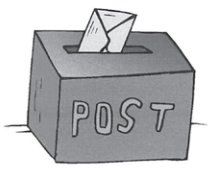

Beschriftung von Briefkästen, Klingeln und Häusern

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

es ist nun schon mehrfach aufgefallen, dass es in der Gemeinde Höfen an der Enz immer wieder Häuser mit unbeschrifteten Briefkästen oder Klingeln gibt. Teilweise fehlen sogar die Hausnummern an den Häusern. Um die Arbeit unserer Amtsbotinnen zu erleichtern, bitten wir Sie, Ihre Briefkästen, Klingeln sowie auch Ihre Häuser schnellstmöglich richtig zu beschriften.

Vielen Dank
Gemeinde Höfen an der Enz
- Ordnungsamt -

Hinweis auf Vorschriften für das Halten und Parken nach § 12 StVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund aufgetretener und immer wiederkehrender Probleme durch haltende und parkende Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum, weist das Ordnungsamt der Gemeinde Höfen an der Enz auf einen Auszug der Vorschriften des § 12 der Straßenverkehrsordnung hin.

Besonders zu beachten wären hierbei die Absätze (1), (2), (3), (3b), (4 Satz 1 und 2) und (6).

Nachfolgend für Sie abgebildet:

(1) Das Halten ist unzulässig
1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
2. im Bereich von scharfen Kurven,
3. auf Einfädelungs- und auf Ausfädelungsstreifen,
4. auf Bahnübergängen,
5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten.

(2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

(3) Das Parken ist unzulässig
1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
2. wenn es die Benutzung gekennzeichneter Parkflächen verhindert,
3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
5. vor Bordsteinabsenkungen.

(3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.

(4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. (Bitte nicht den Gehweg benutzen!)

(6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.

Leider kam und kommt es immer wieder zur Missachtung der genannten Vorschriften.
Anbei finden Sie aktuelle Bilder von Verstößen zu einigen der vorher genannten Vorschriften.

In Ihrem gemeinsamen Interesse möchten wir deshalb eindringlich um die Einhaltung der Vorschriften bitten.
Um die Einhaltung zu gewährleisten, wird das Ordnungsamt in Zukunft verstärkt Kontrollen durchführen.

Ihr Ordnungsamt der Gemeinde Höfen an der Enz

Halteverbotszone mit Parkscheibenregelung in der Hindenburgstraße

Die Gemeinde Höfen an der Enz möchte die Parksituation in der Hindenburgstraße neu ordnen. Deshalb weisen wir Sie darauf hin, dass die Halteverbotszone in der Hindenburgstraße mit einer Parkscheibenregelung ergänzt wurde. Somit darf werktags zwischen 8 und 19 Uhr (außer samstags) in den gekennzeichneten Flächen nur noch mit Parkscheibe und für maximal 3 Stunden geparkt werden. Samstags und sonntags ist das Parken in den gekennzeichneten Flächen ohne Parkscheibe und ohne Zeitbegrenzung erlaubt.

Wir bitten um Beachtung!

Rettungswege müssen frei passierbar sein!

Verkehrsberuhigte Zonen verbessern die Lebensqualität in den Wohngebieten. Das ist auch gut so. Jedoch ist die Zahl der Parkmöglichkeiten für Pkw nicht in jedem Fall ausreichend. Die Folge: Jeder Meter der Straße wird zugeparkt. Dadurch werden die ohnehin verengten Fahrbahnen noch schmaler. Selbst in Kurven wird geparkt, und die großen Rettungsfahrzeuge können sie nicht passieren.
Bitte denken Sie daran, nur dort, wo Busse oder Müllwagen durchkommen, haben die Rettungskräfte eine Chance, Ihnen zu helfen.

Gemeindeverwaltung Höfen an der Enz - Ordnungsamt

Freihaltung des Lichtraumprofils

An einem gepflegten und schönen Ortsbild haben Gemeindeverwaltung, Besucher und unsere Einwohner großes Interesse. Alle können hierbei mithelfen. In bestimmten Fällen besteht sogar eine Mitwirkungspflicht von Grundstückseigentümern oder Mietern und Pächtern.

Baum- und Strauchschnitt, Heckenschnitt

Das Grün in den Gärten ist nicht nur herrlich anzuschauen, sondern dient auch ohne Errichtung baulicher Anlagen dem natürlichen Blickschutz ab den Grundstücksgrenzen. Doch Hecken wachsen nicht nur in die Höhe, sondern auch in die Breite. Oftmals befinden sich die Hecken sowie auch Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen am Rande öffentlicher Wege oder Straßen und können zu einer Gefahr für Verkehrsteilnehmerinnen und Ver-

kehrsteilnehmer werden. Grundstücksanlieger an öffentlichen Straßen, Wegen (...) müssen in den öffentlichen Verkehrsraum ragendes Gebüsch, Äste und Sträucher regelmäßig zurückschneiden. Gemäß § 28 Absatz 2 des Straßengesetzes Baden-Württemberg dürfen Anpflanzungen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dadurch beeinträchtigt wird. Der Rückschnitt zur Grundstücksgrenze muss so erfolgen, dass eine Behinderung nicht mehr eintreten kann. Hierbei ist zu beachten, dass über der Straße / öffentlicher Weg Äste bis zu einer Höhe von 4,5 Metern Lichtraumprofil nicht in den Verkehrsraum ragen dürfen.

Lichtraumprofil
Auf Geh- und Radwegen gelten dagegen noch strengere Vorschriften. Bäume, Sträucher, Hecken und sonstige Pflanzen dürfen in den Lichtraum (Lichtraumprofil) über Geh- und Radwegen bis zur Höhe von 2,50 m nicht hineinragen. Besonders für Radfahrer und Fußgänger kann es zum Hindernis werden, wenn mal wieder eine Hecke weit in den Rad- und / oder Fußweg hineingewachsen ist und man nicht mehr aneinander vorbeikommt. Auch müssen zugewachsene Verkehrszeichen, Straßennamenschilder und Straßenlaternen ständig so freigeschnitten werden, dass diese gut erkennbar und in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt sind. Im Ernstfall kann dies für die Rettungsfahrzeuge wichtig sein. Der Sicherheit zuliebe bittet die Gemeinde um Beachtung und regelmäßige Nachschau. Nehmen Sie auf Ihre Mitmenschen Rücksicht und beachten Sie diese Hinweise. Als Verkehrsteilnehmer erwarten Sie, dass andere Grundstückseigentümer bzw. -besitzer alles unternehmen, um Sie selbst und Ihre Angehörigen vor Gefahren zu schützen. Legen Sie diesen Maßstab auch an Ihr eigenes Verhalten an. Beachten Sie bitte auch, dass Sie als Grundstückseigentümer bzw. -besitzer verkehrssicherungspflichtig sind und im Schadenfall mit erheblichen Schadensersatzansprüchen konfrontiert werden können.

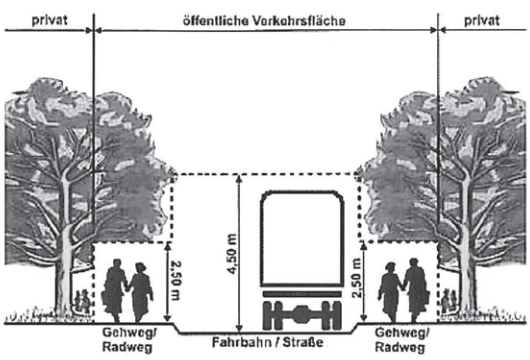

Mängelmeldung
Wünsche / Anregungen
Haben Sie einen Schaden entdeckt? Oder haben Sie Wünsche und Anregungen? Um darauf schnell reagieren zu können, brauchen wir Ihre Mithilfe. Nutzen Sie hierfür einfach das Formular und senden es an die Gemeinde Höfen an der Enz.
Post: Gemeinde Höfen an der Enz, z.H. Frau Schlecht, Wildbader Straße 1, 75339 Höfen an der Enz. E-Mail: Jessica.schlecht.@hoefen-enz.de
Geben Sie bitte Ihre Kontaktdaten für etwaige Rückfragen an. Ihre Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Wir speichern sie daher ausschließlich zum Zweck der Kontaktaufnahme mit Ihnen und geben sie nicht an Dritte weiter.

Absender:

Ort des Mangels:
(bitte genau beschreiben)

☐ Gehweg schadhaft
☐ Fahrbahndecke schadhaft
☐ Verkehrsschild beschädigt
☐ Andere Mängel:_____
☐ Schachtabdeckung schadhaft
☐ Illegale Müllablagerung
☐ Grundstückspflege

Beschreibung des Anliegens:

Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass die von mir angegebenen personenbezogenen Daten weiterverarbeitet werden, um meine Kontaktanfrage zu bearbeiten und mich zu diesem Zwecke zu kontaktieren. Ich habe das Recht, diese Einwilligung jederzeit ohne Angaben von Gründen per E-Mail an jessica.schlecht@hoefen-enz.de zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund meiner Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung davon berührt wird.

Ich / Wir versichere/n die Richtigkeit der o.g. Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Gemeindekasse informiert!

Der **4. Abschlag Grundsteuer** wird zum 15. November fällig.
Wir bitten Sie, den Abschlag unter Angabe des Buchungszeichens
_ _ _ _ _/_ _ _ _ _
bis zum 15.11.2023 auf ein Konto der Gemeindekasse einzuzahlen.
Der **4. Abschlag Gewerbesteuer** wird zum 15. November fällig.
Wir bitten Sie, den Abschlag unter Angabe des Buchungszeichens
_ _ _ _ _/_ _ _ _ _
bis zum 15.11.2023 auf ein Konto der Gemeindekasse einzuzahlen.
Bei Teilnehmern am Lastschrifteinzugsverfahren werden die Beträge fristgerecht vom Konto abgebucht. Formulare hierfür sind auf der Gemeindekasse erhältlich.
(Tel. 07081 784-32)

Ihre Gemeindeverwaltung

DAS LANDRATSAMT INFORMIERT

Geschwindigkeitskontrolle

Am Freitag, den 20.10.2023, wurde in Höfen, B 294, Abzweigung Industriegebiet Gräfenau in der Zeit von 11:13 Uhr bis 14:33 Uhr, eine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt.

Foto: pixabay

Die Kontrolle erbrachte folgendes Ergebnis:

Gemessene Fahrzeuge:	1.871
In Fahrtrichtung:	Calmbach
Erlaubte Geschwindigkeit:	50 km/h
Eingestellter Grenzwert:	59 km/h
Überschreitungen bis 10 km/h:	66
Überschreitungen von 11 bis zu 15 km/h:	19
Überschreitungen von 16 bis zu 20 km/h:	9
Überschreitungen von mehr als 20 km/h:	5